

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 16. Mai

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Theologischen Beirats (S. 61). — Kollekten im Juni 1969 (S. 61). — Namensänderung der Kirchengemeinde Wittorf (S. 62). — Namensänderung der Ostergemeinde in Langenfelde (S. 62). — Urkunde über die Bildung der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, vom 9. Oktober 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) (S. 62). — Propsteirentamt Süderdithmarschen (S. 62). — Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 (S. 64). — Film über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Uppsala (S. 65). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 65). — Stellenausschreibung (S. 65). — Plakate zum Vaterunser (S. 65). — Abgabe eines Tarlars (S. 65).

III. Personalien (S. 65).

Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Theologischen Beirats

Kiel, den 9. Mai 1969

Gemäß § 9 (2) der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theol. Beirats vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 152) tritt an die Stelle von Herrn Propst Joh. Thies in Elmshorn das erste Ersatzmitglied aus der Liste der Pröpste, Propst Willi Schwennen, Volksdorf.

Es wird gebeten, in der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 S. 193 veröffentlichten Liste die Veränderung zu vermerken.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Dr. Hübner

KL-Nr. 599/69

Kollekten im Juni 1969

Kiel, den 25. April 1969

1. Am Sonntag Trinitatis, 1. Juni 1969

für das Diakonische Werk von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen.

Wir sind dankbar dafür, daß die Kirche und ihre Diakonie im anderen Teil Deutschlands den Dienst an den Kranken und Schwachen, an den Alten und Einsamen, an den Behinderten und Gefährdeten tun können. Aber nicht selten stößt dieser Dienst an Grenzen, die durch erschwerte Bedingungen, mangelnde Mittel und fehlende personelle Kräfte gezogen sind.

Durch unsere Gabe könnte es zu einem Lastenausgleich kommen, der ermutigend und stärkend für alle Brüder und Schwestern wirkt, die drüben im Namen Jesu sich dem Dienst

am Nächsten verschrieben haben. Sie werden dadurch in den Stand versetzt, Heime und Anstalten zu erneuern, moderne Hilfsmittel zu verwenden und verbesserte Bedingungen für Ausbildung und Einsatz der Mitarbeiter zu schaffen. Immer wieder ist es erstaunlich, in welchem hohem Maße gerade junge Menschen drüben bereit sind, dem Rufe Christi zu folgen und in den Dienst der Diakonie zu treten. Sie dürfen wir am allerwenigsten enttäuschen.

„Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ Diesen Satz schrieb der Apostel Paulus an die Gemeinden in Galatien (Gal. 6,2), und er meinte damit, daß in der Kirche Jesu Christi ein ständiger Lastenausgleich stattfinden sollte, indem einer für den anderen eintritt.

2. Am 1. Sonntag nach Trinitatis, 8. Juni 1969

für Kinder- und Jugenderholung (Landeskirchliches Hilfswerk).

Von jeher ist es der besondere Auftrag der Kirche, Armen, Kranken und Schwachen zu helfen. In der Kinder- und Jugenderholung bietet das Hilfswerk in Erholungsheimen solchen Kindern Kuren an, die sie zur Gesundheit und Kräftigung führen wollen. Ganz gewiß ist „Vorbeugen besser als Heilen“. Das wird nicht übersehen: Tausende von Kindern und Jugendlichen kommen jährlich in die Heime auf den Nordseeinseln und insbesondere in das Jugenderholungs-dorf St. Peter, um sich in Sonne, Wind und Wasser zu tumeln. Demnächst beginnen die Sommerferien. Wir wollen dem Landeskirchlichen Hilfswerk durch unser Opfer die Hände für diesen wichtigen Dienst füllen.

3. Am 3. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 1969

für den Lutherischen Weltdienst.

Der Lutherische Weltdienst dankt unseren Gemeinden herzlich für die Hilfe zur Erfüllung des Notprogramms, das im Jahre 1966 aufgestellt worden ist. Inzwischen konnte vielen lutherischen Gemeinden in Ost- und Westeuropa, in Afrika, Asien, Südamerika und Australien geholfen werden, insbesondere Flüchtlingen, unter denen sich zahlreiche Waisenkinder und einsame Alte befinden. Die Gemeinden arbeiten oft unter schwierigen Bedingungen und bedürfen der unmittelbaren Hilfe durch uns.

4. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 1969

für die Deutsche Bahnmissionsmission.

Auf 10 Bahnhöfen unseres Landes ist die Bahnmissionsmission tätig. Hunderttausende von Reisenden nehmen ihre Hilfe in Anspruch. Zu den Hauptproblemen der Deutschen evangelischen Bahnmissionsmission gehört in immer stärkerer Weise die rechte Betreuung der Fahrschüler. Angesichts des zunehmenden Gammler- und Rockerunwesens, vor allem auf den Bahnhöfen der Groß- und Mittelstädte, hat hier die Bahnmissionsmission eine sehr wichtige diakonische Aufgabe der Vorsorge zu treffen. Daneben betreut die Bahnmissionsmission in den Ferien als der Hauptreisezeit Kindertransporte und stellt ihre Hilfeleistung geistig und körperlich Behinderten zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az.: 8160 — 69 — VIII

Namensänderung der Kirchengemeinde
Wittorf

Kiel, den 6. Mai 1969

Die Kirchengemeinde Wittorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Johanneskirchengemeinde
Neumünster“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Wittorf — 69 — X/5

Namensänderung der Ostergemeinde in
Langenfelde

Kiel, den 6. Mai 1969

Die Kirchengemeinde Langenfelde (Ostergemeinde) führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Osterkirchengemeinde
Langenfelde“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Langenfelde (Osterkirchengemeinde) — 69 — X/5

Urkunde
zur Ergänzung der Urkunde
über die Bildung der
Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg,
Propstei Pinneberg, vom 9. Oktober 1963
(Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 171)

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Urkunde über die Bildung der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, vom 9. Oktober 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 171) wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg vom 21. März 1969 und des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg vom 16. April 1969 wie folgt ergänzt:

§ 2

§ 4 der Urkunde vom 9. Oktober 1963 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Aus dem Vermögen der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg gehen in das Eigentum der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg folgende Grundstücke über:

Flurstück 109 der Flur 19 der Gemarkung Pinneberg in Größe von 718 qm,

Flurstück 84/2 der Flur 19 der Gemarkung Pinneberg in Größe von 4572 qm.“

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Mai 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Heilig-Geist-Kgd. Pinneberg — 69 — X/5

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 9. Mai 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Heilig-Geist-Kgd. Pinneberg — 69 — X/5

Propsteirentamt Süderdithmarschen

Kiel, den 30. April 1969

Der Propsteivorstand der Propstei Süderdithmarschen hat in seiner Sitzung am 13. März 1969 die Satzung des Propsteirentamts Süderdithmarschen beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 3 RO. die Satzung genehmigt hat, wird diese hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freitag

Az.: 8340 Pr. Süderdithmarschen — 69 — V/6

Satzung

des Propsteirentamtes Süderdithmarschen

Die Propsteisynode Süderdithmarschen hat am 30. Oktober 1968 die Errichtung eines Propsteirentamtes mit Wirkung vom 1. Januar 1969 beschlossen.

Dazu wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Süderdithmarschen. Es hat seinen Sitz in Meldorf und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Süderdithmarschen“.

§ 2

- (1) Das Propsteirentamt erledigt Verwaltungsaufgaben der Propstei, es führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
- (2) Dem Propsteirentamt obliegt die Ermittlung des Kirchensteueraufkommens bei den zuständigen Finanzämtern, die Errechnung des Verteilungsschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem „Lohnabzugsverfahren“ an die Kirchengemeinden der Propstei und die Verteilung dieses Aufkommens nach dem Verteilungsschlüssel.
- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3

- (1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
 - c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
 - d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
 - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
 - f) die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten) und der Grundsteuermeßbeträge,
 - g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
 - h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
 - i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
 - k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist nach Zustimmung des Rentamtsausschusses (§ 11) zulässig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 4

- (1) Der Anschluß an das Propsteirentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.
- (2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermö-

genswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

- (3) Die Aufgaben in § 3 Absatz 1) a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.

§ 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes bzw. der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

- (1) Das Propsteirentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.
- (3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

- (1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
- (2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Propsteivorstand zu erlassen hat.
- (3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan von dem Propsteivorstand angestellt. Dieser setzt auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge fest. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Die Dienstaufsicht über das Propsteirentamt übt der Propsteivorstand aus.

§ 9

- (1) Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen. Er wird von der Propsteisynode beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

§ 10

- (1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt:
 - a) durch Zinsen der laufenden Konten,
 - b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,

- c) durch Gebühren der dem Rentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge,
 - d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Verwaltungsaufgaben der Propstei entspricht,
 - e) durch eine Rentamtsumlage in Höhe des Betrages, der im Haushaltsplan durch die vorgenannten Einkünfte nicht gedeckt ist. Diese Umlage ist von den dem Rentamt angeschlossenen Gemeinden aufzubringen.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag der Propstei und der Maßstab zur Errechnung der Rentamtsumlage werden von der Propsteisynode festgesetzt.

§ 11

- (1) Es wird ein Rentamtsausschuß gebildet. Er besteht außer dem Propst als Vorsitzenden, aus je einem Mitglied der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Mitglieder der Kirchengemeinden sind von den Kirchenvorständen zu wählen und müssen dem Kirchenvorstand angehören. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Propsteisynode. Die Mitglieder brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören.

Der Rentmeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Aufgabe des Propsteirentamtsausschusses ist es, allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Rentamts betreffen, vorzubereiten und dem Propsteivorstand bzw. der Propsteisynode Vorschläge zu machen.
- (3) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberaumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Frist abgesehen werden.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält eine Geschäftsordnung. Sie ist von dem Propsteivorstand zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13

- (1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden, wenn eine eigene zuverlässige Kassen- und Rechnungsführung gewährleistet ist.
- (2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe der Kassengeschäfte gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

- (1) Diese Satzung wird mit dem Tage der landeskirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Meldorf, den 13. März 1969

Lehrlingsvergütungstarif Nr. 6

Kiel, den 28. April 1969

Der nachstehende, mit Datum vom 19. März 1969 abgeschlossene Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 wird hiermit bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. Januar 1969 anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3522 — 69 — XII/7

Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 6 vom 19. März 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Das Lehrlingsentgelt beträgt monatlich
- | | |
|--|---------|
| a) bei Lehrbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| im ersten Lehrjahr | 123 DM, |
| im zweiten Lehrjahr | 160 DM, |
| im dritten Lehrjahr | 203 DM, |
| im vierten Lehrjahr | 246 DM, |
| b) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| im ersten Lehrjahr | 147 DM, |
| im zweiten Lehrjahr | 191 DM, |
| im dritten Lehrjahr | 243 DM, |
| im vierten Lehrjahr | 294 DM. |

- (2) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, so wird das Lehrlingsentgelt um den Satz gekürzt, der von den

zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversicherung und des Steuerabzugs jeweils festgesetzt ist; es müssen jedoch mindestens 40 v. H. des Bruttolehrlingsentgelts gezahlt werden.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10 DM nach § 1 Absatz 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Januar 1965 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 19. März 1969

Unterschriften

Film über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Uppsala

Kiel, den 2. Mai 1969

Die Landeskirchliche Arbeitsgemeinschaft „Film“ hat eine Kopie des „Uppsala-Report 1968“ angekauft. Dieser Film ist von Hans-Eberhard Pries und Jürgen Möller aus dem umfangreichen Filmmaterial des NDR hergestellt worden. Dieser „Appell an die Christenheit“, wie der Filmbericht im Untertitel heißt, ist auch ohne einführenden Vortrag verständlich. Die 16 mm Tonfilmkopie kann vom Filmdienst für Jugend- und Volksbildung Schleswig-Holstein (Anschrift: Rendsburg, Paradeplatz 11) entliehen werden. Alle Termine sind unmittelbar mit dem Landesfilmdienst in Rendsburg zu vereinbaren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

Az.: 5345 — 69 — IX

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. September 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Falckstr. 9, einzusenden. Die Pfarrstelle liegt auf dem Förde-

westufer der Universitätsstadt Kiel; Pastorat, Diensträume vorhanden. Zum Seelsorgerbezirk gehören fast 4 000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel
(2. Pfarrstelle) — 69 — VI/4 b

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide sucht zu sofort oder später

einen Diakon oder eine Gemeindegliederin
mit C-Prüfung für Kirchenmusiker.

Der Organistendienst beschränkt sich auf die Gottesdienste in der modernen Auferstehungskirche Heide Süd. Zwei hauptberufliche Kirchenmusiker sind an zwei anderen Kirchen in Heide tätig. Vergütung nach KAT und zusätzliche Altersversorgung. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in 224 Heide, Markt 27.

Az.: 30 Heide — 69 — VIII

Plakate zum Vaterunser

Der Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 439 Gladbeck, Postfach 548, bietet Plakate zum Vaterunser an.

Diese Plakate — mit ökumenischem Text und Meditation von Uwe Seidel — sind zum Aushang in Kirchenvorräumen, Gemeindegemeinschaften, Pastoraten etc. geeignet.

Sie dürften außerdem Verwendung finden im Konfirmanden- und Religionsunterricht und sind darüber hinaus eine gute Gestaltungsmöglichkeit für Informationswände und Schaukästen.

Der Preis für eine Serie (9 Plakate) beträgt 10,— DM.

Az.: 40500 — 69 — XI/10

Abgabe eines Talars

Aus dem Nachlaß eines verstorbenen Amtsbruders wird ein neuwertiger Talar angeboten. Der Talar würde für einen Herren mit der Anzuggröße 52–54 in Frage kommen.

Interessenten werden gebeten, sich mit dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen.

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 24. April 1969 die Studenten der Theologie

Jürgen Dohrn aus Hamburg, Gudrun Endriss aus Althütte, Kreis Badnang, Heidi Knaak-Münster aus Ca-

nitz (Sachsen), Michael Kunze aus Stolp/Pommern, Elke Mosch aus Stuhm/Westpreußen, Jens Motschmann aus Berlin, Wolfgang Puschmann aus Lüneburg, Karsten Ranck aus Hamburg-Wandsbek, Anke Seeburg aus Eschwege/Werra und Dr. Friedrich Zastrow aus Deutsch-Krone.

Ordiniert:

Am 27. April 1969 die Kandidaten des Predigtamtes

Gerhard Bodammer, Kai Börner, Hans-Jürgen Ehlers, Helmut Elliesen-Kliefoth, Reinhard Friedrich, Joachim Gerke, Rudolf Hinz, Heinz-Erik Iversen, Bruno Laudien, Eberhardt Lessig, Hartmut Liepke, Peter Lindemann, Hans Meyer, Jürgen Strunk, Friedrich Wackernagel, Rudolf Wolter; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 27. April 1969 der Pfarrvikarwärter Adolf Kurz für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 30. April 1969 der Pastor Martin Bethge, z. Z. in Eckernförde, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (5. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

am 2. Mai 1969 der Pastor Heinrich Sattler, z. Z. Helgoland, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf (6. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

Berufen:

Am 29. April 1969 der Pastor Hanno Hoppe, bisher in Heide, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Laboe, Propstei Plön;

am 30. April 1969 der Pastor Gert-Dietrich Kohl, z. Z. in Neuengörs, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Neuengörs, Propstei Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1969 der Pastor Gerd Nickelsen, z. Z. Koppelsberg, in die Stelle des Theologen an der Evangelisch-Lutherischen Landvolk-Hochschule Koppelsberg;

am 12. Mai 1969 der Pastor Friedrich Franz Hasselmann, z. Z. in Ahrensburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 30. März 1969 die Pastorin Elisabeth Pasewaldt als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Öjendorf, Propstei Stormarn;

am 27. April 1969 der Pastor Siegfried Heistermann in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Kiel;

am 13. April 1969 der Pastor Werner Lindemann als Leiter des Breklumer Seminars für missionarischen und kirchlichen Dienst.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1969 Pastor Nicolaus Jürgensen in Flensburg.

Gestorben:

Propst i. R.

Peter Schütt

geboren am 1. September 1894 in Lemkendorf/
Fehmarn,
gestorben am 24. März 1969 in Bargtheide.

Der Verstorbene wurde am 15. November 1925 in Kiel ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Kiel und Neumünster. Vom 9. Mai 1926 an war er Pastor in Bordelum und vom 6. September 1931 an Pastor in Kiel. Von 1933 bis 1946 war er Propst der Propstei Altona und von 1947 bis zu seiner Zurruehung zum 1. November 1960 Pastor in Bargtheide.



Pastor i. R.

Fritz Haupt

geboren am 17. Januar 1885 in Neisse/Schlesien,
gestorben am 20. April 1969 in Bad Kreuznach.

Der Verstorbene wurde am 25. Juli 1909 in Offenbach/Main ordiniert. Er war Pastor in verschiedenen Gemeinden Hessens, von 1924 bis 1927 Generalsekretär des Ev. Bundes. Von 1932 bis 1935 war er Marinepfarrer in Kiel und von 1940 bis zu seiner Zurruehung zum 1. April 1953 Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen in Kiel.